

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1822**

73 (10.9.1822)

Großherzoglich Badisches  
Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauber-Kreis.

No. 73. Dienstag den 10. September 1822.

Verordnungen.

No. 16095. Die Veräußerung, Theilung und Verpfändung von Erblehen betr.

Man hat neuerdings wahrzunehmen gehabt, daß die Ortsgerichte bei vorgehenden Veräußerungen, Theilungen und Verpfändungen von Erblehen, sowohl von solchen, welche dem großh. Kameralararium zustehen, als von jenen, die den Kirchenfonds beider Confessionen angehören, der so oft erneuerten Verordnungen ungeachtet, zum größten Nachtheil der Inhaber und der Obereigenthumsherrn die ihnen zur Pflicht gemachten Voranzeigen umgehen, oder wohl gar den Uebertrag von Erbbestandsgütern als freies Eigenthum geschehen lassen, und beurkunden.

Indem man daher die Bekanntmachungen vom 15. und 28. Novbr. 1803, sodann die höchste Verordnung im Reggsbl. von 1808, Seite 222, endlich die Verkündungen im Anzeigebblatt von 1809 No. 18, von 1814 No. 83 und von 1817 No. 55, hiermit wiederhole in Erinnerung bringt, erwartet man in allen Vorkommnissen bei Demanial-, Kirchen- oder Stiftungs-Erbbestandsgütern deren um so pünktlichere Beobachtung, als man bei sich ergebenden Contraventionen mit unnachlässlicher Strenge die angebrochten Präjudizen und Strafen vollziehen wird. Mannheim den 30. August 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

Vdt. Ulmicher.

No. 15805. Ein- und Durchfuhr der im Art. 6. des Gesetzes vom 18. Juli d. J. enthaltenen Waaren betreffend.

Nach eingelangter höhern Entschliessung ist zur Erleichterung des Gränzverkehrs gestattet worden, daß solche, als Württembergisches oder Schweizerfabrikat durch Ursprungsscheine hergestellte Waaren für die Fälle an den Wehrzollstationen eingelassen werden können, wo deren dortiger Einlaß nach §. 19. der Zollordnung von 1812, früher gestattet war.

Mannheim den 26. August 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

Vdt. Kessler.

Bertheim den 26. August 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.



## B e k a n n t m a c h u n g e n .

1) **Offenburg.** Der hiesige Jahrmarkt, welcher nach der Regel auf Montag den 16ten dieses Monats, und daher mitten in den Herbst gefallen wäre, ist mit höherer Genehmigung für dieses Jahr auf Montag den 14. Oktober verlegt; welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Offenburg den 6. September 1822.

Großherzogl. Oberamt.

Bei Verhinderung des Beamten.  
Pila.

1) **Mannheim.** Im Jahr 1796 bei Gelegenheit des Verkaufs des hiesigen, damals einer gewissen Maria Barbara Volzer gehörenden Hauses, wurden 60 fl. vom Kauffchilling, sub rubrica wegen der Forderung des vorigen Hauseigentümers Johann Kalter, zum Besten des letztern mit Arrest bestrickt, und in hiesige städtische Depositur hinterlegt. Da nun nähere actenmäßige Nachweisungen über den Verhalt der Sache sich nicht auffinden lassen, der vorerwähnte Johann Kalter oder dessen Erben diesseits unbekannt sind, die Erben der Barbara Volzer aber auf Rücklieferung des Depositums dringen, so werden auf deren Ansuchen Johann Kalter oder dessen Erben hierdurch amtlich aufgefordert, den im Jahr 1796 erwirkten Arrest in Termin von 4 Wochen näher zu justificiren, resp. ihre Ansprüche auf die in Deposito befindlichen 60 fl. darzuthun, widrigenfalls dieses Geld, ohne weitere Rücksicht darauf, den Volzerischen Erben wird ausgeliefert werden. Mannheim den 26. August 1822.

Großherzogl. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

1) **Stoßach.** Da sich der Apothekergehülfe Johann Michael Laile von Stoßach aus seiner Condition in Carlstruhe, obgleich ihm kein Vergehen oder Verbrechen zur Last fällt, mit Ende Decembers v. J. heimlich entfernt hat, und bisher auch weder seinem

Vater noch seinem Pfleger Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben, gegenwärtig aber wegen einer für ihn wichtigen Angelegenheit in Betreff der Disposition über ein mit seinem Bruder noch gemeinschaftliches Haus seine Erklärung erforderlich wird, so wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an hier zu erscheinen. Stoßach den 24. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wors.

1) **Gengenbach.** Der wegen Landkreis herei, Konkubinat, Verfälschung und wiederholten dritten Diebstählen dahier in Untersuchung gewesene, aber nach gewaltsamer Erbrechung seines Gefängnisses entflohen, und schon im Juni dieses Jahrs ausgeschriebene Simon Saub von Neudingen, wird in Folge eingelangter Verfügung des großherzogl. hochpreisl. Hofgerichts Rastatt vom 9ten d. M. No. 1763. hiermit aufgefordert, sich von heute an binnen drei Monaten das hier vor Amt zu stellen und über die ihm angeschuldigten Verbrechen Red und Antwort zu geben, widrigenfalls mit Ausschluß seiner Verantwortung das weiter Rechtliche gegen ihn erkannt werden wird. Gengenbach den 26. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wosin.

2) **Schwezingen.** Der Bürger Johann Laborgne von Friedrichsfeld, welcher vor 3 Wochen von Hause heimlich entwichen ist, ohne daß seither sein Aufenthalt bekannt wurde, wird hiermit aufgefordert, sich um so gewisser bei der unterzeichneten Stelle zur Verantwortung binnen 6 Wochen von heute an zu stellen, als sonst die Strafen des bösslichen Austritts gegen ihn in contumaciam erkannt werden würde.

Da gegen Laborgne bereits mehrere Schulden eingeklagt sind, und er vor seiner Entweichung alle Fahrniß veräußerte, so macht zugleich die Sicherstellung seines Vermö-



genstandes eine Schuldenliquidation nothwendig. Hierzu werden sämmtliche Creditoren unter dem Rechtsnachtheile auf Dienstag den 24. Sept., früh 8 Uhr, vor das großh. Amtsrevisorat in Friedrichsfeld auf dasige Gerichtsstube öffentlich vorgeladen, daß sie im Falle eines Gantausbruchs mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen, oder wenn mit ihm oder seiner Ehefrau ein Arrangement zu Stande kommen sollte, sie der Mehrheit der Gläubiger als stillschweigend beitretend angesehen werden. Schwelgingen den 28. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Drff.

1) Bretten. Wegen verschwenderischer Lebensart ist der hiesige Müller Franz Barth im ersten Grade mundtobt erklärt, und ihm sein Bruder, Köffelwirth Barth dahier, als Aufsichtspfleger beigeordnet worden, welches mit der Warnung hierdurch bekannt gemacht wird, ohne Einwilligung des Pflegers mit dem Entmündigten keine Verträge abzuschließen, deren Gültigkeit nach Satz 513 des Landrechts von der Bewirkung des Pflegers abhängig gemacht wird. Bretten den 26. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wundt.

1) Gerlachsheim. Den Martin Hahn von Rüzbrunn hat man für mundtobt erklärt, und für ihn den Georg Zopf von da zum Aufsichtspfleger ernannt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Gerlachsheim den 3. September 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Menzinger.

2) Kork. Das großh. hochl. Kinzigkreisdirektorium zu Osterburken hat durch Beschluß vom 26. August 1820. No. 13,549. die Renovation des Unterpfandsbuches der Gemeinde Hesselhurst als nothwendig angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf diese in die Hesselhurst-Gemarkung gehörige Liegenschaften anzusprechen haben, aufgefor-

bert, Mittwoch den 9. und Donnerstag den 10. Oktober d. J. vor dem Theilungs-Gemissär in dem Rappenwirthshause zu Hesselhurst mit ihren entweder in Original oder in beglaubter Abschrift vorzuliegenden Rechtsurkunden zu erscheinen und ihre Rechte gehörig zu wahren, widrigenfalls die Unterpfänder der Ausbleibenden in den Zustand der Nichteintragung zurückfallen. Kork den 27. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kieffer.

2) Offenburg. Unter den bei dem Nachlaß des verstorbenen Registrators von Dürrfeld zu Offenburg vorgefundenen Dienstgelde waren 26 fl. 37 kr. in einem Paket, überschrieben Friedrich Schild von Orsweiler, ohne weitem Beleg. Dieser Betrag ist seitdem in der Depositen-Kiste, weil die nähere Bestimmung dieser Gelder unbekannt ist. Sollte Jemand an dieses hinterlegte Geld einen rechtlichen Anspruch machen wollen, so muß solches innerhalb 3 Monaten bei der unten benannten Stelle geschehen, da, im Falle sich niemand meldet, der seine Ansprüche rechtlich ausführen kann, der Betrag der großh. Staatskasse überwiesen werden wird. Offenburg den 21. August 1822.

Großherzogl. Oberamt.

Molitor.

## Untergeichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schulden- und Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte  
Mosbach

1) zu Alfeld, an den in Gant gerathenen Zimmermeister Nikolaus Kreis, auf



Freitag den 27. September, Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Alsfeld.

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte  
Mosbach

1) zu Mühlbach, an den in Gant gerathenen Joh. Nepom. Morsch, auf Montag den 30. September, vor großh. Amtsrevisorate zu Mühlbach.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte  
Sinsheim

2) zu Sinsheim, an den in Gant gerathenen Heinrich Klär, auf Donnerstag den 19. September d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Sinsheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte  
Sinsheim

2) zu Rohrbach, an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Friedrich Holtermann, auf Montag den 16. Septbr. d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Rohrbach.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte  
Dorberg

2) zu Schweigern, an den in Gant gerathenen Bürger Lorenz König, auf Freitag den 20. September, bei dem Theilungs-Commissariate zu Schweigern.

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte  
Mosbach

3) zu Asbach, an die in Gant gerathene Verlassenschaft des Johann Adam Engelhard, auf Donnerstag den 12ten September, Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Asbach.

Aus dem Großherzogl. Landamte  
Heidelberg

3) zu Heiligkreuzsteinach, an den Andreas Kling, auf Montag den 16. September d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Theilungs-Commissär im Gasthause zur Krone zu Heiligkreuzsteinach.

## Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibbesorben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigens falls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großherzogl. Stadtamte  
Freiburg

1) von Zähringen, der schon 29 Jahre abwesende Blasius Kunz, dessen Vermögen in einer halben Jauchart Acker besteht.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte  
Waldbhut

1) von Lettingen, Konrad Huber, welcher schon seit dem Jahre 1808 von Hause entfernt ist und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in 450 fl. besteht.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte  
Blumenberg

3) von Riedböhringen, der 66 Jahre alte Genetl Krammer, welcher schon vor 40 Jahren als Mühlarzt in die Fremde gegangen und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, dessen Vermögen in 210 fl. besteht.

3) Rheinbischofsheim. Die gesetzlichen Erben des am 20ten Oktober v. J. verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters Joseph Bernhard von Scherzheim werden hierdurch aufgefodert, binnen 6 Wochen ihre vermeintlichen Ansprüche auf dessen Verlassenschaftsvermögen um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst dasselbe der Testamentserin ausgefolgt wird. Rheinbischofsheim den 22. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Jägerschmid.